



ALLGEMEINE ORDNUNG

ÜBER DAS AUSWAHLVERFAHREN

für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen
(§ 5 Absatz 7 NHZG)

befürwortet in der 49. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2006,
beschlossen in der 103. Sitzung des Senates am 15.03.2006,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2006 vom 30.03.2006, S. 110

Änderungen der §§ 3, 4 und 5
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007,
beschlossen in der 109. Sitzung des Senates am 31.01.2007,
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 121

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Teilnahme am Verfahren	3
§ 3	Auswahlverfahren	3
§ 4	Fachbezogene besondere Auswahlordnungen	4
§ 5	In-Kraft-Treten	5

(**Anlage** wird gesondert veröffentlicht)

Aufgrund des § 5 Absatz 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. Fassung vom 25. Februar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 5/2005) i. V. mit der Hochschul-Vergabeverordnung (VergVO) vom 22.06.2005 (Nds. BVBl. Nr. 14/2005) hat die Universität Osnabrück die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹In allen grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen werden die Studienplätze für das erste Fachsemester nach Abzug der Vorabquoten zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die übrigen Studienplätze (20%) werden nach der Wartezeit vergeben. ³Diese Ordnung findet keine Anwendung auf künstlerisch-wissenschaftliche Studiengänge im Sinne des § 5 Absatz 6 NHZG.

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahlentscheidung der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze ist nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit einem weiteren Auswahlkriterium zu treffen. ²Dabei ist die Durchschnittsnote der HZB grundsätzlich mit 60 vom Hundert zu gewichten. ³Wenn die Auswahlentscheidung mit dem weiteren Auswahlkriterium gemäß Absatz 2 getroffen wird und wenn in der HZB die Leistungen der Fächer nicht ausgewiesen sind, ist die Auswahlentscheidung der Hochschule nur nach der Durchschnittsnote der HZB zu treffen; eine solche Auswahlentscheidung ist in höchstens 10 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze zulässig.

(2) ¹Das weitere Auswahlkriterium ist grundsätzlich die Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei Unterrichtsfächern der letzten vier Schulhalbjahre. ²Die Note für jedes Unterrichtsfach ergibt sich aus der besten Zeugnisnote aus den letzten vier Schulhalbjahren. ³Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht mindestens in einem Schulhalbjahr belegt worden ist, gilt als Note für dieses Unterrichtsfach die Note 6,0. ⁴Punkte von 0 bis 15 sind gemäß dem Absatz 3 in Noten umzurechnen. ⁵Ausländische Noten (Personen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VergVO) sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen. ⁶In der Regel muss eines dieser Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ⁷Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt bei der Gewichtung anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis. ⁸Die beiden Unterrichtsfächer werden mit jeweils 20 vom Hundert gewichtet.

(3) Punkte werden wie folgt in Noten umgerechnet:

Punkte	=	Note
15	=	0,7
14	=	1,0
13	=	1,3
12	=	1,7
11	=	2,0
10	=	2,3

Punkte		Note
9	=	2,7
8	=	3,0
7	=	3,3
6	=	3,7
5	=	4,0
4	=	4,3
3	=	4,7
2	=	5,0
1	=	5,3
0	=	6,0

- (4) ¹Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden, setzt der zuständige Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates nach Anhörung der zuständigen Studienkommission fest. ²Für jedes Unterrichtsfach darf höchstens ein Alternativfach festgesetzt werden; die Festsetzung einer Rangfolge zwischen dem Unterrichtsfach und dem Alternativfach ist nicht zulässig. ³Dieser Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums. ⁴Wenn dem Präsidium nicht bis zum 31. Januar ein Beschluss des Fachbereiches vorliegt, setzt das Präsidium durch Beschluss fest, welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 gewichtet werden. ⁵Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer werden nach der Genehmigung durch das Präsidium in einer **Anlage** zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (5) ¹Es wird aufgrund des Absatzes 1 eine Rangliste gebildet. ²Die Rangfolge ergibt sich aus der ermittelten Eignungsnote. ³Die Eignungsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet. ⁵Bei Rangleichheit gilt § 13 Hochschul-VergabeO.
- (6) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium (staatliche Angelegenheit).

§ 4 Fachbezogene besondere Auswahlordnungen

- (1) ¹Abweichend von § 3 Absatz 2 können die Fachbereiche in fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen regeln, dass das weitere Auswahlkriterium die besondere Eignung der Bewerberinnen oder der Bewerber ist oder eine Kombination aus Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in zwei Unterrichtsfächern und der besonderen Eignung der Bewerberinnen oder der Bewerber ist. ²In den fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen können die Fachbereiche auch regeln, dass ein Teil der nach § 3 Absatz 1 zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der HZB und dem weiteren Auswahlkriterium im Sinne des § 3 Absatz 2 und der andere Teil der nach § 3 Absatz 1 zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der HZB und dem weiteren Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 1 zu vergeben ist.
- (2) ¹Die besondere Eignung kann festgestellt werden
1. anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen,
 2. durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
 3. in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber,
 4. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, oder
 5. aufgrund einer Kombination von Feststellungen nach den Nummern 1 bis 4.
- ²Näheres regeln die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen.

- (3) ¹Für die Feststellungen der besonderen Eignung sind die einzelnen Leistungen, anhand deren die besondere Eignung gemäß den fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen festgestellt wird, zu bewerten. ²Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen der erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Die Vomhundertsätze für die einzelnen Bestandteile des weiteren Auswahlkriteriums regeln die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen.

- (5) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidung des Präsidiums gemäß § 3 Absatz 5 wird für jeden Studiengang, für den eine fachbezogene besondere Auswahlordnung erlassen wird, eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Die Auswahlkommission des jeweiligen Fachbereichs gehören vier Mitglieder an, und zwar

- a) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe als beratendes Mitglied.

³Die Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die fachbezogenen besonderen Auswahlordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/08 Anwendung. ³Gleichzeitig tritt die „Allgemeine Auswahlordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen (§ 5 Absatz 7 NHG)“ in der Fassung vom 31.03.2006 außer Kraft.